

3. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls oder Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums oder des Eigentums der Bürger oder wegen Raubes, Erpressung oder Hehlerei mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 152

Vertrauensmißbrauch

(1) Wer die ihm mit einer Vertrauensstellung übertragene Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnis mißbraucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten eine Entscheidung oder Maßnahme trifft oder eine gebotene Entscheidung oder Maßnahme unterläßt und dadurch 'vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden herbeiführt oder versucht, erhebliche persönliche Vorteile zu erlangen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer zur Tat eine Gruppe von Personen organisiert hat, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur fortgesetzten Begehung zusammengeschlossen hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 153

Vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums

(1) Wer vorsätzlich Produktionsmittel oder andere Gegenstände, die im sozialistischen Eigentum stehen, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht und dadurch vorsätzlich einen wirtschaftlichen Schaden herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 154

Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums

(1) Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

Eine verbrecherische Beschädigung begeht, wer

1. vorsätzlich eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums herbeiführt,
2. vorsätzlich Produktionsstörungen herbeiführt oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet,
3. die Tat ausführt, obwohl er zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 155

Fahrlässige Wirtschaftsschädigung

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten oder durch unbefugten Umgang fahrlässig Produktionsmittel oder sonstige Gegenstände, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, beschädigt, außer Betrieb setzt, verderben oder unbrauchbar werden läßt, und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden herbeiführt, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht im Einzelfall, insbesondere bei geringem Verschulden, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters geeigneter ist.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortgesetzter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten die in Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden herbeiführt.

§ 156

Schädigung des Tierbestandes

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall in wirtschaftlich